



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. November 2019

Nr. 46

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Schönholthausen, Flur 16, Flurstück 555 der Gemeinde Finnentrop S. 501 - Kennzeichnung von Wanderwegen S. 502 - Antrag der Fa. Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig, vom 30.09.2019, eingegangen am 02.10.2019, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen an dem Standort in 59969 Hallenberg, Nuhnstraße 34, gemäß § 16 BImSchG G 0065/19 S. 502

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 25. November 2019 in Hagen S. 504

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) S. 504 - Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 506 - Einladung Nr. 12 zur Sitzung der - Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 15. November 2019, 12:15 Uhr, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Ratssaal S. 507 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft des Kreises Olpe S. 507 - Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhündem S. 507 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 507 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 508 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 508 + 509 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 509 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 509 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 510 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 510 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 510 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 510 - Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 510 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 511 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 511

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 511

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 837. thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Schönholthausen, Flur 16, Flurstück 555 der Gemeinde Finnentrop

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 11. 2019  
900-0800943/WG-0001

#### Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die thyssenkrupp Steel Europe AG beantragt die Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Prozesswasser und zur Kühlung von Produkten und

Anlagenbereichen. Die Entnahme dient der Brauchwasserversorgung des Werkes Finnentrop. Sie erfolgt aus einem etwa 7,5 m tiefen Schachtbrunnen (abgeteuft in den Lenneschottern), der sich auf einem Grundstück südlich des Werksgeländes und in rund 70 m Entfernung linkseitig zur Lenne befindet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge umfasst maximal 1.600.000 m<sup>3</sup>/a. Auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens wird vom Antragsteller aufgezeigt, dass der Brunnen in Bezug auf diese Gesamtentnahmemenge rd. 88% des Grundwassers aus dem Uferfiltrat der Lenne bezieht. Nur rd. 12 % werden aus der Grundwasserneubildung der zugehörigen Einzugsgebietsfläche des Brunnens gewonnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich eigener Ermittlungen und Betrachtungen hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Die Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme sind insbesondere deswegen als gering anzusehen, weil ein Großteil der zu fördernden Menge auf Uferfiltrat der Lenne entfällt (88%). Dieser Entnahmeanteil betrifft somit das Abflussregime der Lenne, welches wiederum durch die Abgaben aus dem Biggetalsperrensystem deutlich beeinflusst wird. Der Anteil der Entnahme zum Niedrigwasserabfluss der Lenne entspricht rund 4 %, sodass auch bei Niedrigwasserführung nicht mit einer nachteiligen Verringerung des Abflusses und der Fließtiefe des Gewässers zu rechnen ist. Ebenfalls ist anzuführen, dass nach Gebrauch ein Großteil des geförderten Wassers durch Einleitung wieder der Lenne zugeführt und damit nahezu mengenmäßig wieder ausgeglichen wird.

Nur ein untergeordneter Anteil des entnommenen Grundwassers (12 %) wird aus der Neubildung durch versickernde Niederschläge gewonnen. Die maximale Ausdehnung des potentiellen Einzugsgebietes dieses Entnahmeanteils beträgt rd. 0,86 km<sup>2</sup>. Der direkte Absenkbereich ist jedoch kleinräumiger (rd. 1 ha) mit einer maximalen Absenktiefe von rd. 0,1 m am Brunnenstandort. In diesem kleinräumigen Bereich sind die Böden siedlungsbedingt anthropogen überprägt, sodass diese durch die Grundwasserentnahme in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Außerhalb des direkten Absenkbereichs ist die Absenkung sehr gering und Grundwasserstandsänderungen sind vielmehr bedingt durch die jährlichen Schwankungen des Grundwasserangebots. Somit ist die Entnahme auch für die umliegenden Flächen (u. a. Landwirtschaft, Wald, Siedlung), den Boden und den Grundwasserkörper unerheblich und damit nicht als nachteilig anzusehen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Simon

(396)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 501

### 838. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 11. 2019  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 30. Oktober 2019 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung von neun Wanderwegen unter der Bezeichnung "Volmeschätze" zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf blauem Grund in weißer Farbe in senkrechter Anordnung fünf gewellte Linien und rechts daneben ebenfalls in weißer Farbe ein geschwungenes großes V., Links des Quadrates befindet sich der in schwarzer Farbe und komplett in Großbuchstaben gehaltene Schriftzug "TALSPERREN"; unterhalb des Quadrates der ebenfalls in schwarzer Farbe gehaltene Schriftzug "VolmeSchätze".

Im Auftrag:  
gez. Hüster

(192)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 502

**839. Antrag der Fa. Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig, vom 30.09.2019, eingegangen am 02.10.2019, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen an dem Standort in 59969 Hallenberg, Nuhnstraße 34, gemäß § 16 BImSchG**

**G 0065/19**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 10. 2019  
900-0034293/AAG-0002

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig, hat mit Datum vom 30.09.2019, eingegangen am 02.10.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen an dem Standort in 59969 Hallenberg, Nuhnstraße 34, Gemarkung Hallenberg, Flur 3, Flurstück 272/1, 276/1, 277/1, 278, 279/1, 279/2, 280/1, 280/2, 281/1, 281/2, 378, 432 und 451 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Neuordnung und Zusammenfassung von Betriebseinheiten
2. Erweiterung des Abfallannahmekataloges
3. Erhöhung der Durchsatzleistung von 6000 t/a auf 40.000 t/a
4. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 2000 t auf 3000 t. Dabei wird die anteilige Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten von 400 t auf 1.499 t erhöht.
5. Errichtung und Betrieb eines Kleinanlieferungsreiches

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 8.11.2.2 (V), 8.11.2.3 (G), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t).

Für dieses Änderungsvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt

es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da das Vorhaben in der Nähe des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht DE-4717-401 sowie des Natura 2000 Gebietes Hallenberger Wald DE-4817-301 liegt, war anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Änderungen der Anlagen erfolgen auf bereits vorhandenen bzw. genehmigten Flächen bzw. in Gebäuden. Bauliche Maßnahmen sind nicht beantragt. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- die Betriebsflächen liegen laut Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg auf einer gewerblichen Baufläche,
- die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die in der Nähe liegenden Schutzgebiete und deren Schutzziele, da Eingriffe in die Kulturlandschaft bzw. Lebensräume oder Versiegelungen, Zerschneidungen oder Zerstörungen jeglicher Habitatstrukturen nicht erfolgen,
- nach der vorgelegten Geräuschprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Durchsatzleistungen um mindestens 6 dB(A) unterschritten, relevante Gerüche, Staubemissionen oder Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten,
- mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer werden durch Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden, ein Brandschutzkonzept liegt vor.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und es liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mertens

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 503



**840. Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 25. November 2019 in Hagen**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 7. 11. 2019  
für kommunale Verwaltung

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1:**

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

**TOP 2:**

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 06.05.2019

**TOP 3:**

Neufassung von Satzungen des Zweckverbands

3.1 Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)

3.2 Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II)

Vorlage

**TOP 4:**

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.05.2019 bis 31.10.2019

Vorlage

**TOP 5:**

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Ennepe-Ruhr-Kreises über den Jahresabschluss 2018, Beschluss des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2018 und Verwendung des Jahresüberschusses 2018

Vorlage

**TOP 6:**

Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021

Vorlage

**TOP 7:**

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut“ für Hagen und Südwestfalen – Sachstandsbericht

**TOP 8:**

Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020/2021, dabei

a) Festsetzung der Umlage für 2020/2021 sowie der Fälligkeitsdaten

b) Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021

Vorlage

**TOP 9:**

Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil**

**TOP 1:**

Personalangelegenheiten

Vorlagen

**TOP 2:**

Zusammenarbeit mit dem Institut der Feuerwehr

Joachim Jung

– Studienleiter –

(275)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 504

**841. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 11.11.2019  
Az.: 54.08.04.50-1

**I. Bekanntmachung**

**Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop durch Oberhausen nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH**

Auf Antrag der FWSRR GmbH ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Rohrfernleitungen) vom 16.10.2019 (Az.: 54.08.04.50-1) – der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß §§ 65 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 und § 19 Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In den Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

**II. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses umfasst folgende Punkte:

- I. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der überörtlichen Fernwärmeleitung in Bottrop, Oberhausen und Duisburg mit Anschlüssen an die Fernwärmeschiene Ruhr in Bottrop und an die Fernwärmeschiene Niederrhein in Duisburg einschließlich aller erforderlichen Folgemaßnahmen wird entsprechend den Planunterlagen vom 30. September 2016 in der Fassung der Planänderung vom 4. September 2019 nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der geprüften, unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den unter der Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeteilt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin. Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage der §§ 65 ff. UVPG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

II. Festgestellte Planunterlagen  
Der Plan umfasst 31 Ordner, deren Inhalt in vier Kapitel aufgeteilt ist, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten, bzw. veränderten Unterlagen.

III. Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen  
In den Planfeststellungsbeschluss sind

- die Baugenehmigungen und baurechtlichen Befreiungen,
- die landschaftsrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen,
- die wasserrechtlichen Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz NRW,
- die straßenrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen,
- die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Umwandlung von Wald,
- die Genehmigung zur Aufforstung von Wald für Ausgleichsflächen sowie
- die Plangenehmigung zum Umbau einer Gasmess- und Regelstation der OGE GmbH in Oberhausen

aufgenommen worden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen  
In den Planfeststellungsbeschluss ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss  
Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Bodenschutz, Brandschutz, Denkmalschutz, Forstrecht, Hochwasserschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Kanalplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Rohrfernleitungsrecht, Straßen- und Radwegeplanung, Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht und Wasserstraßenrecht.

Er enthält im Weiteren Hinweise bezüglich allgemeiner Belange, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Bodendenkmalschutz, Straßenrecht, Wasserrecht sowie Wasserstraßenrecht.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen  
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen sowie über alle Stellungnahmen entschieden worden.

VII. Kostenentscheidung  
Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf**

**Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf**

oder beim

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen**

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### IV. Öffentliche Auslegung und Zustellungswirkung

Nach den Vorschriften des UVPG hat die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW den Bescheid zur Einsicht auszulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Den übrigen Betroffenen gegenüber gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der öffentlichen Auslegung als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

**vom 18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019**

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

**Stadt Bottrop**, Luise-Hensel-Str. 1 in 46236 Bottrop, im Kundenzentrum Bauen, montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, montags, dienstags und freitags von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

**Stadt Oberhausen**, Bahnhofstr. 66 in 46145 Oberhausen, Raum B 605, montags bis donnerstags von 08:30

– 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

**Stadt Duisburg**, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 in 47051 Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 221, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 14.00 Uhr

sowie

Friedrich-Ebert- Str. 152 in 47119 Duisburg (Walsum), Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Walsum, Raum 405, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 14.00 Uhr

**Stadt Voerde**, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde, Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038), montags und dienstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.30 Uhr, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr

**Stadt Dinslaken**, Hünxer Straße 81 in 46537 Dinslaken, Technisches Rathaus Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. OG, montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

**Stadt Moers**, Rathausplatz 1 in 47441 Moers, Verwaltungsgebäude altes Rathaus, 2. OG, Raum 2.017, montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

**Stadt Essen**, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) in 45127 Essen, 5. Obergeschoss, Raum 502, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 15.30 Uhr, freitags von 8.00 – 15.00 Uhr

**Stadt Gelsenkirchen**, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat Umwelt Raum 2.18, montags bis mittwochs und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

**Stadt Herne**, Langekampstraße 36 in 44652 Herne (Technisches Rathaus), Raum 213, montags bis donnerstags von 7.30 – 12.00 und von 13.30 – 16.00, freitags von 7.30 – 13.00

**Stadt Herten**, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 45699 Herten, Dezernat 4 – Stadtentwicklungsamt, Raum 351, montags und dienstags 8.30 – 16.00 Uhr, mittwochs 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr

**Stadt Recklinghausen**, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen des Technischen Rathauses, im Flur vor den Räumen 101 – 103, montags bis donnerstags 7.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, freitags von 7.30 – 13.00 Uhr

**Stadt Dorsten**, Halterner Str. 28 in 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Raum 111, montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr, freitags 8.00 – 13.00 Uhr

Der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen kann zudem während des Offenlagezeitraums auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) eingesehen werden. Maßgeblich für die Vollständigkeit und Richtigkeit sind die in den oben genannten Kommunen ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird ferner auf dem UVP-Portal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz veröffentlicht.

Näheres dazu unter <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung/>.

Nähere Informationen sind auf [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) zu finden.

#### **V. Information nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens sowie der Überwachung und zur Wahrung der Beteiligungsrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhalten auch die Städte Duisburg, Bottrop und Oberhausen die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Artikel 6 Absatz 1 lit. e Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag:

gez. René Picard

(1096)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 504

#### **842. Bekanntmachung des Aggerverbandes**

Aggerverband Gammersbach, 7. 11. 2019

**Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung für die 6. Amtsperiode am Montag, den 02. Dezember 2019 um 16.00 Uhr im Hotel "Zur Post" in Wiehl**

##### **Tagesordnung:**

**TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

**TOP 2:** Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

**TOP 3:** Bericht des Vorstandes

**TOP 4:** Ersatzwahlen Verbandsrat

hier: ordentliches Mitglied Mitgliedergruppe 1

**TOP 5:** Sechsjahresübersicht 2019 - 2024

**TOP 6:** Wirtschaftsplan 2020

**TOP 7:** Verschiedenes

gez. Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 506

**843. Einladung Nr. 12 zur Sitzung der  
Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirt-  
schaftsverbandes am Freitag, 15. November 2019,  
12:15 Uhr, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-  
Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Ratssaal**

EKOCity Abfallwirtschaftsverband Bochum, 6. 11. 2019

**Tagesordnung:**

**I. Beschlussangelegenheiten**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Wirtschaftsplan 2020 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
4. Verbandsbeiträge 2020 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
5. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2019 und Versand der Prüfberichte
6. Neuwahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Verbandsvorstehers
7. EKOCity 2024 ff.
  - Erster Änderungsvertrag zum Entsorgungsvertrag zwischen EKOCity GmbH und Abfallwirtschaftsverband
  - Aktualisierung der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 12. Juni 2015
  - Anlieferungsvertrag zur Auslastung „freier“ Behandlungskapazitäten mit Anlieferverpflichtung zwischen EKOCity Abfallwirtschaftsverband und AGR, AWG und USB Service GmbH
  - Anlieferungsvertrag zur Auslastung nicht in Anspruch genommener Reservekapazitäten und zur Nutzung sonstiger freier Kapazitäten zwischen EKOCity Abfallwirtschaftsverband und AGR, AWG und USB Service GmbH

**II. Berichtsangelegenheiten**

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
2. Wirtschaftliche Lage
3. Stoffströme

**III. Verschiedenes**

Termine 2020: 15. Mai (Remscheid) und 30. Oktober (RVR)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Versammlung

(212)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 507

**844. Bekanntmachung der Versammlung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft des Kreises  
Olpe**

Verbandsversammlung Zweckverband Olpe, 22. 11. 2019  
Olpe

Am Montag, 02.12.2019, 17:00 Uhr,  
tritt die Versammlung Zweckverband Abfall-  
wirtschaft im Kreis Olpe  
im Sitzungssaal III des Kreishauses Olpe  
zu einer Sitzung zusammen.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 15.08.2019
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Wahl des Geschäftsführers
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Haushaltsplan 2020  
Beschluss der Haushaltssatzung
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Zur Geschäftsordnung
- 8.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 15. 8. 2019
9. Informationen
- 9.1 Kosten Abfallwirtschaft
10. Anfragen der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung die Versammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Berghof

(Verbandsvorsteher)

(172)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 507

**846. Aufgebot der Sparkasse  
Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem**

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301 219 002 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 6. 2. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Attendorn, 5. 11. 2019

Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 507

**845. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 34 742 312, Aufgebotsfrist vom 29. 10. 2019 bis 29. 1. 2020

Bad Berleburg, 29. 10. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 507

#### **847. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 11. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0302 7405  
35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0302 7405  
35 wird für kraftlos erklärt.

P 91/19

Bochum, 28. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

#### **848. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0320 0870 42 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0320 0870 42  
wird für kraftlos erklärt.

K 92/19

Bochum, 28. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

#### **849. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 18. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE07 4305 0001 0328 1274 93 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE07 4305 0001 0328 1274 93  
wird für kraftlos erklärt.

W 96/19

Bochum, 4. 11. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

#### **850. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 18. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0312 7628 59 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0312 7628 59  
wird für kraftlos erklärt.

G 95/19

Bochum, 4. 11. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

#### **851. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 18. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE09 4305 0001 0348 5256 84  
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE09 4305 0001 0348 5256  
84 wird für kraftlos erklärt.

G 94/19

Bochum, 4. 11. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

#### **852. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 18. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0310 0398 21  
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0310 0398  
21 wird für kraftlos erklärt.

G 93/19

Bochum, 4. 11. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

#### **853. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE49 4305 0001  
0321 1283 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE49 4305 0001  
0321 1283 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei  
Monaten, spätestens in dem am 10. 2. 2020, 9.00 Uhr,  
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-  
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-  
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls  
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen  
wird.

M 130/19

Bochum, 24. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 508

**854. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE86 4305 0001 0309 1207 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE86 4305 0001 0309 1207 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 2. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 131/19

Bochum, 30. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 509

**855. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE15 4305 0001 0320 0822 66 und DE90 4305 0001 0320 0950 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nr. DE15 4305 0001 0320 0822 66 und DE90 4305 0001 0320 0950 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 2. 2020, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

F 134/19

Bochum, 30. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 509

**856. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE72 4305 0001 0312 7620 08 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE72 4305 0001 0312 7620 08 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 2. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 133/19

Bochum, 30. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 509

**857. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE26 4305 0001 0328 1548 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0328 1548 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 2. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 132/19

Bochum, 30. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 509

**858. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 440 770 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 6. 2. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 11. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 509

**859. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 570 824 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 8. 11. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 509

#### **860. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 052 418 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 31. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **861. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 153 935, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 31. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **862. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 142 879, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 11. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **863. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 145 212, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 11. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **864. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 145 220, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 11. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **865. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 044 522, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 6. 11. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **866. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 088 846 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 31. 1. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 10. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **867. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 037 503 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 5. 2. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 5. 11. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **868. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 602 360 812 ist am 6. 8. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 6. 11. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **869. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 427 671 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Sparanlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung

des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 23. 10. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 510

#### **870. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 310 132 329

Nr. 300 645 975

Nr. 310 623 426

Nr. 310 637 566

Nr. 310 640 941

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 29. 10. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 511

#### **871. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 839 859 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 6. 2. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 6. 11. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 511

#### **872. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 310 542 634 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 5. 11. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 511

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Reha-Sport-Fun e. V., Schwerte“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2808, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Bernadette Hylla, Gasstr. 2, 58239 Schwerte. (26)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Frauen zeigen Vielfalt e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6308, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Eva Christina Becker, Stadtweg 8, 57080 Siegen. (33)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Aquarienverein Skalare Röhlinghausen 1963 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 30345 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Wolfgang Dreier, Juliastr. 4b, 44625 Herne. (33)



# Gesundheit

**Unter der Armut** in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING